

PR-Info:

Informationen für Beamtinnen & Beamte in Niedersachsen November 2012 altersdiskriminierende Besoldung in Niedersachsen?

**Informationen über die Erfolgsaussichten eines Antrags auf altersdiskriminierungsfreie Bezü-
geberechnung ab 1. Januar 2009**

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

in Niedersachsen richtet sich die Bemessung des Grundgehalts der Landesbeamtinnen und Landesbeamten nach dem unmittelbar an das Lebensalter anknüpfenden Besoldungsdienstalter, § 28 BBesG in der Fassung vom 28. August 2006 (a. F.). Dies führt dazu, dass das Alter ausschlaggebend für die Höhe des Grundgehalts ist.

Streitig ist, ob aufgrund eines solchen Systems jüngere gegenüber ihren älteren Kollegen benachteiligt wurden und werden. Mit dieser Frage beschäftigten sich bereits mehrere Verwaltungsgerichte. Eine eindeutige Antwort lässt die bisherige Rechtsprechung jedoch aufgrund divergierender rechtlicher Einschätzungen nicht zu. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist bisher nicht ergangen. Die Erfolgsaussicht eines auf eine altersdiskriminierungsfreie Berechnung der Bezüge gerichteten Rechtsmittels ist offen.

Unklar ist insbesondere, ob die Voraussetzung der zeitnahen Geltendmachung - d.h. Antragstellung im laufenden Haushaltsjahr - erfüllt sein muss. Eine Neuberechnung der im o.g. Zeitraum erhaltenen Bezüge hätte dann im Jahr 2009 beantragt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass die Voraussetzung der zeitnahen Geltendmachung von der Verjährung eines Anspruchs zu unterscheiden ist. Diese beträgt in der Regel drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist. Für 2009 entstandene Ansprüche begann die Frist am 1. Januar 2010 und endet am 31. Dezember 2012.

Klarheit könnte die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bringen. Dieser hat sich aufgrund zweier Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Oktober 2012 (Az.: VG 7 K 425.12 sowie VG 7 K 343.12) mit der Problematik zu befassen. Ein Urteil ist allerdings frühestens Ende 2013 zu erwarten.

Wer eventuelle Ansprüche wahren möchte, sollte vorsorglich bei der zuständigen Bezügestelle bis spätestens 31. Dezember 2012 einen Antrag, der gleichzeitig auch als Widerspruch zu werten ist, auf Neuberechnung der Bezüge für den o. g. Zeitraum stellen. Ein Musterantrag ist zum Download im Mitgliederbereich auf

www.gew-nds.de

eingestellt.

Mit kollegialen Grüßen

Rüdiger Heitefaut

Impressum: GEW Landesverband Niedersachsen, Berliner Allee 16, 30175 Hannover
V.i.S.d.P.: Rüdiger Heitefaut, r.heitefaut@gew-nds.de; www.gew-nds.de



**Böckler
Themen**

http://www.boeckler.de/index_themenkatalog.htm

Hier befindet sich ein thematischer Zugang zu Informationen aus allen Bereichen der Hans-Böckler-Stiftung. Die Themenseiten funktionieren wie Suchergebnisse: Von hier klickt man sich durch die ganze Website der Stiftung und ihrer Institute IMK und WSI.

Unseriöse „Beratungsstelle“ im Bezirk aktiv KollegInnen erreichen Zahlungsaufforderungen für kostenpflichtiges Beratungsangebot

Den Schulbezirkspersonalrat erreichen Meldungen, dass eine „Beamtenberatungsstelle für Pensionen“ aus Willich ihr Unwesen im Bezirk treibt. Dabei erhalten KollegInnen Zahlungsaufforderungen über Beträge im dreistelligen Bereich. Angeblich hätten sie sich bei Fortbildungsveranstaltungen in Listen eingetragen, um sich ihr Ruhestandsgeloh ausrechnen zu lassen. Damit sei ein Vertrag geschlossen worden.

Zweifelhaftes Unternehmen

Die „Beamtenberatungsstelle“ ist kein Organ einer Landes- oder Bundesbehörde. Im Internet finden sich zu dieser Firma nur spärliche Angaben. Es existiert keine Internetseite.

Uns ist es noch nicht gelungen, herauszubekommen, wie diese „Beratungsstelle“ an die Adressen der KollegInnen gekommen ist. Festzuhalten ist jedoch, dass eine kostenpflichtige Berechnung des Ruhegehalts überflüssig ist, da die gleiche Leistung von der Oberfinanzdirektion kostenlos erbracht wird. Zudem können KollegInnen, die in der GEW organisiert sind, sich ihre Ruhestandsgeloh ebenfalls berechnen lassen.

Zudem ist es fragwürdig, sensible Daten über den eigenen beruflichen Werdegang, die zur Berechnung der Ruhebezüge nötig sind, an ein privates Unternehmen zu schicken. KollegInnen, die eine Zahlungsaufforderung erhalten haben, sollten sich mit den Mitgliedern des SBPR in Verbindung setzen.

Das Arbeitszeitkonto endet – auch in der BBS

Mit Ende dieses Schuljahres 2012/2013 endet die Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos auch in den berufsbildenden Schulen. Die Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos beginnt automatisch mit dem nächsten Schuljahr 2013/2014. Die zusätzlich geleisteten Stunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum ausgeglichen.

Auf Antrag kann auch eine andere Form des Ausgleichs von der Landesschulbehörde bewilligt werden:

- späterer Beginn der Ausgleichsphase
- andere Dauer der Ausgleichsphase, bis hin zu einer vollen Freistellung
- Ausgleichszahlung

Für diese Abweichungen des Ausgleichs des Arbeitszeitkontos muss **rechtzeitig**, ein halbes Jahr vor Beginn des Ausgleichszeitraums, ein Antrag bei der Landesschulbehörde gestellt werden.

Rechtzeitig heißt, bis zum 31.01.2013.

Die Anträge werden bewilligt, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

- Bei einem späteren Beginn der Ausgleichsphase wird ein zehnpromentiger Aufschlag auf die angesammelten Stunden gewährt.
- Die volle Freistellung muss mindestens ein halbes Schuljahr und darf maximal zwei Schuljahre umfassen.
- Für eine Ausgleichszahlung wird die Mehrarbeitszeitvergütung bei Beginn der Ausgleichsphase zugrunde gelegt. Der Ausgleichsbetrag wird in vier Teilbeträgen jeweils im August gezahlt.

Sofern die verpflichtenden Arbeitszeitkontostunden im Verlauf einer Teilzeitbeschäftigung erteilt worden sind, findet keine Berechnung nach der Mehrarbeitsvergütung statt, sondern es wird die anteilige Besoldung nachgezahlt, was unterm Strich günstiger ist.

Weitere Informationen: <http://www.nlbv.niedersachsen.de>

Die rechtlichen Grundlagen: Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZVO-Schule) §§ 5 ff.

Für Lehrkräfte, die bis zum 31.01. 2013 keinen Antrag stellen, beginnt automatisch die „normale“ Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos am 1. August 2013.

**STUDIENGEBÜHREN
JETZT ABSCHAFFEN!**
auf ruf.hochschulinformationsbuero.de

Wir Reden Über Geld!

400 €

Information & Beratung zu:

- Job 300 €
- Praktikum
- Studienfinanzierung
- Einstiegsgehälter 200 €

100 €

hib Osnabrück

Hochschulinformationsbüro der Gewerkschaften
kontakt@hib-os.de

students at work

www.dgb-jugend.de/studium

Wer lesen kann, ist im Vorteil ...

hib Osnabrück

Hochschulinformationsbüro der Gewerkschaften
kontakt@hib-os.de

DGB

Praxisgebühr entfällt

Finanzministerium setzt Praxisgebühr für Beamtinnen und Beamte ab 1. Januar 2013 aus.

Initiative von GEW und DGB

Die Entscheidung der Bundesregierung, die Praxisgebühr abzuschaffen, wird laut Finanzminister Möllring auch auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten übertragen.

GEW und DGB hatten dies unverzüglich nach Bekanntwerden der Pläne der Berliner Koalition gegenüber dem Land Niedersachsen eingefordert. Das Finanzministerium hat sehr zügig eine Entscheidung getroffen und Niedersachsen hat als erstes Land eine Neuregelung beschlossen.

Die Landesweite Bezüge- und Besoldungsstelle Niedersachsen wurde per Erlass angewiesen, die Regelung zum Einbehalt der Praxisgebühr in der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBHVO) ab 01.01.2013 nicht mehr anzuwenden.

Die bereits in Überarbeitung befindliche Niedersächsische Beihilfeverordnung wird entsprechend angepasst. Wegen der Beteiligung der Spitzenorganisationen sei mit einem In-Kraft-Treten aber erst im zweiten Quartal 2013 zu rechnen.

Der DGB und die GEW begrüßten die schnelle Entscheidung.

Die GEW hatte seit Einführung in zahlreichen Verfahren die Rechtmäßigkeit der Praxisgebühr angegriffen und sieht sich jetzt in ihrer Haltung bestätigt.

Rüdiger Heitefaut, beim GEW Landesverband für Beamtenpolitik zuständig, erklärte, endlich entfalle diese sowohl für die gesetzlich Versicherten als auch die Beamtinnen und Beamten unsinnige Zwangsabgabe. Allerdings sei bedenklich, dass die Regierungskoalition in Berlin aus rein wahltaktischen Gründen diese Entscheidung getroffen habe. Erforderte von der zukünftigen Landesregierung eine Politik, die die Gesundheit der Versicherten und der Beamtinnen und Beamten zum Maßstab nehme und nicht wie bisher finanzielle Erwägungen in den Vordergrund stelle.

10. November 2012

Länder-Tariftelegramm

Die GEW und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hatten für den 8. November 2012 ein Gespräch vereinbart, um Möglichkeiten für die Umsetzung der Niederschrift zur Tarifierung von Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte vom 17. Juli 2012 auszuloten. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat die Kündigung des § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O zum Vorwand genommen, um das Gespräch abzusagen. Für die GEW ist diese Reaktion unverständlich und überzogen.

Die anstehende Tarif-Auseinandersetzung wird nicht ohne Streik erfolgen!

Ein erfolgreicher Arbeitskampf setzt eine gut organisierte Mobilisierung aller Beschäftigten voraus. Aus diesem Grund werden Kolleginnen und Kollegen des Kreisverbandes noch im Dezember damit beginnen, die vorhandene Adressdatei zu aktualisieren. Sie werden deshalb in den nächsten Wochen viele Telefongespräche mit den Mitgliedern führen, um die entsprechenden Daten (Mailadresse und ggf. Handy-Nr.) zu erbitten. Nur so kann es uns gelingen, wichtige Informationen per Mail oder SMS für die Streikvorbereitung und Streikaktivierung schnell und gezielt in Umlauf zu bringen.

Wir sind auch für direkt an uns gemeldeten Daten sehr dankbar. Bitte Mail per Mail an:

gew-osnabrueck@t-online.de